

Sitzung vom 30. Oktober 1991

### **3723. Postulat**

Kantonsrat Ernst Stocker, Wädenswil, und Mitunterzeichnende haben am 19. August 1991 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die finanzielle Entschädigung für landwirtschaftliche Klärschlammverwerter zu prüfen und im Abfallgesetz zu verankern.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Ernst Stocker, Wädenswil, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Gemäss §§ 15 und 26 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz sind die Gemeinden für die Erstellung und den Betrieb der erforderlichen Abwasser- und Abfallanlagen verantwortlich. Im Entwurf zu einem Abfallgesetz ist die Pflicht zur Erhebung kostendeckender Gebühren vorgesehen. Mit finanziellen Anreizen für landwirtschaftliche Klärschlammverwerter würden diese gesetzlichen Regelungen unterlaufen.

Das Abfalleitbild der Schweiz räumt der Verminderung der Abfallmenge und der Wiederverwertung von Abfällen grundsätzlich Priorität ein. Das kantonale Abfallkonzept von 1989, das sich auf dieses Leitbild stützt, formuliert als Ziel, Klärschlamm soweit möglich in der Landwirtschaft als Dünger wiederzuwerten. Mit erheblichem Aufwand hat der Kanton 1988 eine verstärkte Düngeberatung geschaffen. Die sechs Düngeberater an den fünf landwirtschaftlichen Schulen und an der Zentralstelle für Gemüsebau sind auch um eine ökologisch einwandfreie landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bemüht. Sodann hat der Regierungsrat als zweite Etappe einem Massnahmenpaket zugestimmt, das die Anstellung von zusätzlichen Düngeberatern in der Funktion von nebenamtlichen Klärschlammberatern sowie den Aufbau einer Kontrollinstanz im Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) umfasst. Der Kanton bietet den Landwirten damit eine qualifizierte Beratung an, die nicht verkaufsorientiert ist.

Der landwirtschaftliche Einsatz von Klärschlamm wird von den meisten Kläranlagehaltern bereits durch eine finanzielle Abgeltung der Transportkosten gefördert. Würden zusätzliche Beträge an die Klärschlammabnehmer ausbezahlt, bestünde die Gefahr, dass Landwirte dazu verleitet werden, diesen Dünger zu grosszügig einzusetzen. Es ist zu befürchten, dass damit der Überdüngung der Böden weiter Vorschub geleistet würde. Um die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm im Sinne des kantonalen Abfallkonzeptes zu fördern, ist dieser Wertstoff qualitativ weiter zu verbessern. Ferner ist seine Marktstellung gegenüber dem Handelsdünger durch Information und Koordination zu stärken (Abfallkonzept S. 18/19).

Im Sinne einer Gleichbehandlung aller Abfall- bzw. Endstoffentsorger ist auf die Festlegung einer Entschädigung an die landwirtschaftlichen Klärschlammverwerter im Abfallgesetz zu verzichten.

Die Kompetenz im Bereich Abwasser und Klärschlamm liegt bei den Gemeinden. Es besteht keine Veranlassung, durch weitere Förderungsmassnahmen diese Zuständigkeitsordnung in Frage zu stellen. Um den qualitativ einwandfreien Klärschlamm als landwirtschaftlichen Dünger im Sinne des kantonalen Abfallkonzeptes in Zukunft vermehrt in den ökologischen Kreislauf zurückführen zu können, ist zu dessen besserer Vermarktung eine

intensive Informations- und Beratungstätigkeit die geeignetere Massnahme als kantonale Finanzbeiträge.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Oktober 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**